ber Staatsregierung eine Abanderung in der Gerichtsverfaffung | burch verglichen, alfo burch Bereinigung beider Parteien abgegegenwartig beabsichtigt wurde, und bann erft, wenn die Drgane gebilbet find, burch welche biefes Gefet feiner Abficht ent= fprechend in Unwendung gebracht werden fann, ichien mir es an ber Beit gufein, auf beffen Berathung einzugeben. Wenn bem aber nicht fo ift, fo fann ich allerdings auch mein Bedenten nicht befeitigen, bagbei ber Unwendung biefes Befeges ben Staats: burgern mancher nachtheil zugezogen werben wird, und deshalb muß ich bringend munichen, bag Gegenftanbe über gang geringe Forberungen in ben Bereich bes Gefetes gezogen, und folde, wo moglich noch unter 20 Thir. gefett werden mogen, bamit bie Nachtheile bei etwaiger unregelmäßiger Unwendung bes Wefeges nicht fo empfindlich hervortreten. Es ift geaußert morben, baß fur ben Wohlhabenden eine Summe von 50 Thirn. fo zu betrachten fei, wie bei bem Urmen eine Summe von 20 Thirn.; allein, es ift wohl zu bedenken, daß auch ber Bemittelte wegen 20 Thir. verklagt werden kann und auch baran keinen Berluft leiden will. Das Gefet bezieht fich auf alle Staatsburger, auf die Bemittelten sowohl, wie die weniger Bemittelten, und alle muffen munichen, ihre Ungelegenheiten fo behandelt zu feben, wie fie es bem Wefet nach erwarten zu fonnen berech= tigt find. Das Haafesche Umendement wurde baber die Betheiligten in die Lage feten , nur in noch großern Nachtheil verfest werden zu konnen, und beshalb halte ich es bedenklich, ba= für zu flimmen. Bas ben zweiten Theil bes Umenbements bes Mbg. v. Dieskau wegen Deffentlichkeit bes Berfahrens anbelangt, fo finde ich diefes schon burch bas, was geaußert worden, widerlegt und bei unserer jegigen Berichtsverfaffung nicht aus= führbar.

Mbg. Wieland: Ich habe ben Untrag bes herrn Bice= prafidenten unterftutt und wollte meine Unficht nur mit zwei Worten rechtfertigen. Der Grund ift, bag ich munichte, Die Wohlthat des gegenwartigen Gesetzes so viel als moglich ausge= behnt zu feben. Es ift eine bekannte Sache, bag bei Prozeffen über gringe Forderungen oft eben fo große Rechts = und Prozeß= schwierigkeiten gn beseitigen find, als bei causis majoribus. Mun konnen aber die Schwierigkeiten, welche bei Rechtsfachen fich barlegen, beren Gegenstand unter 20 Thirn. ift, eben so groß Ich frage die Kammer: Db fie bem D. Haafeschen Umendefein, als bei Sachen, wo bas Streitobjeft zwischen 20 und 50 Thirn. innefteht. Ich glaube baber, die hauptfache geht darauf hinaus, ob man ben Unterrichtern genug Bertrauen ichenken burfe; ich meine nun aber, wenn fie im Stande find, nach gegenwartigem Gefet eine Sache gu behandeln, die fich auf 20 Thir. und barunter belauft, fo werben fie auch im Stande fein, nach den Borfchriften eben biefes Gefetes auch folche Sachen gu bearbeiten, beren Dbjekt fich bis auf 50 Thir. belauft. Wenn übrigens von einem Abg. bemerkt worden ift, daß bei diefem abgefurzten Berfahren bie Sachen haufig übers Rnie gebrochen wurden, und das etwa fo viel beigen foll, als : die Sache fei ba- Contratte: Controle.

than worden , fo wird bas eben fein Unglud und jedenfalls bef: fer fein, als wenn ber Prozeff jum Nachtheile ber Parteien aus: gesponnen wird.

Prafident: Es liegen zu ber g. 2. zuvorderft ber Untrag ber Deputation (f. oben S. 742.) vor; bann aber noch 2 bereits untersiußte Untrage. Was nun bas Deputations = Gutachten anlangt, so murbe biefes nach ber Landtagsordnung querft in Berathung zu ziehen fein, aber bie Diskuffion hat eine folde Richtung genommen, daß über die Untrage bes Ubg. v. Dies, fau und des Biceprafibenten D. Saafe zuerst gesprochen worden ift. Mun wird bie Deputation mit mir einverstanden fein, bag es beffer fein wird, die Deputations = Untrage zu biefer Para= graphe zusammenzuhalten und fie in einer Reihefolge zur Abstimmung zu bringen. Wenn über beibe Untrage guerst abgestimmt wird, wurden wir bann zuvorderst über ben v. Dieskauschen Untrag zu sprechen haben, wo ich allerdings die Meinung bes Mbg. v. Mayer theilen mußte, bag ber Untrag felbst zur §. 2. anders geformelt werden mochte. Ich habe diefes Bebenken schon bei Eingabe bes Umenbements angedeutet, und es murde der Untrag auf Beobachtung des offents lichen Verfahrens gang bier abzuscheiben und die Abstimmung felbst nicht zugleich mit barauf zu richten fein. Dagegen scheint der erfte Theil des v. Dieskauschen Untrags gang conner gu fein mit dem Untrage bes Wiceprafidenten D. Saafe. Ich ersuche den Untragsteller, sich darüber zu erklaren, ob sich vielleicht mit bem D. Saafeschen Untrage ber seinige vereinigen ließe ?

Mbg. v. Dies fau tritt nach einer furgen Disfuffion bem gleichen 3wed mit bem feinigen verfolgenden Untrage bes Dice= prafidenten D. Haafe bei, behalt fich jedoch vor, in Bezug auf die Rechtsbeiftande und die gewünschte Offentlichkeit bei den betreffenden Paragraphen Untrage zu ftellen.

Prafibent: Es wurde nun nur noch bas Umendement bes Biceprafidenten D. Saafe bestehen. Der Biceprafident D. Haafe hat vorgeschlagen, fatt ber Worte in ber 3. und 4. Beile in ber §. 2. "von 20 Thirn." ju fegen "von 50 Thirn." ment beitrete? Wird mit 34 gegen 27 Stimmen verneint.

Der Prafident schließt hierauf die Sigung um 13 Uhr, fett die nachste auf kunftigen Donnerstag fest und bestimmt zur Tagesordnung die fortgesette Berathung über ben heutigen Gegenstand.

Drudfehter. In Dr. 52 b. Bl. find hinfichtlich ber Meußerungen bes Staatsministers von Beschau folgende Druckfehler zu berichtigen: Seite 722 Spalte 2 Zeile 24 lies statt reduzirt: regulirt. — Seite 723 Spalte I lette Zeile lies ftatt Priviliegirten und Conzessionirten : Priviles girten. - Seite 724 Spalte I Beile 5 lies ftatt exiftiren: exiftirt, und ftatt